

PREISBLATT AB 01.01.2023
ERSATZVERSORGUNG und Belieferung Strom
Für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u.a. den Zweck eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz ([Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV](#)) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Staßfurt GmbH gem. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Als Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Staßfurt GmbH beliefern wir zusätzlich Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in der Niederspannung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der o. g. Bedingungen. Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung entnehmen Sie bitte unserer unten aufgeführten Preisbestimmungen.

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen.

Wir freuen uns natürlich, wenn Sie diesen Stromliefervertrag mit uns abschließen. Gerne erstellen wir Ihnen ein Angebot – sprechen Sie uns einfach an (Tel. 03925 960-220).

Strompreise für die Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung für Nicht-HH-Kunden* mit registrierender Leistungsmessung ab 01.01.2023 in der Niederspannung:

1) Strompreis

Für die Lieferung elektrischer Energie werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet: Arbeitsentgelt für die gelieferte Wirkarbeit (kWh)

Der Arbeitspreis wird auf Basis der veröffentlichten Ausgleichsenergiekosten (regelzonenübergreifender Bilanzausgleichsenergiepreis jeweils zum 20. Werktag nach dem Liefermonat veröffentlicht auf www.transnetbw.de des jeweiligen ¼ h Lieferzeitraums) zuzüglich Handlingsfee/Vertriebskosten von 3,50 Cent/kWh netto berechnet. Der Arbeitspreis wird nachfolgender Formel berechnet:

$AP = \text{durchschnittlicher Ausgleichsenergiepreis des jeweiligen } \frac{1}{4} \text{ h Lieferzeitraums} + 3,50 \text{ ct/kWh}$

2) Preiselemente des Netzbetreibers / Messstellenbetreibers

2.1. Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.

- Netznutzungsentgelt inklusive Kosten vorgelagerte Netze
- Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

2.2 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird nach Vorgabe des Netzbetreibers gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) separat berechnet.

2.3. Umlagen / Abgaben / Steuern

a) KWKG-Umlage nach § 26 KWKG

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

b) § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

c) Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

d) abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV

Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

e) Stromsteuer nach § 3 des StromStG

Der Regelsatz für die Stromsteuer beträgt gem. § 3 StromStG 2,05 ct/kWh netto. Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar.

Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).